

## 5. Ausrüstung und Material

### 5.1 Übungsfeuerlöscher

*Aus gegebenem Anlass möchten wir auf diese Meldung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hinweisen:*

„Bei einem Unfall mit einem Übungsfeuerlöscher wurde eine Feuerwehrangehörige von dem Tauchrohr des Übungslöschers verletzt, das aus dem unter Druck stehenden Löscher herausgeschneilt ist.

Zu Vermeidung weiterer Unfälle mit Übungslöchern weisen wir auf folgende Informationen hin:

Der tragbare Feuerlöscher ist eine Feuerlöscheinrichtung im Sinne der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“. Gemäß Abschnitt 7.5 ASR A2.2 hat der Arbeitgeber (hier Gemeinde/Stadt) Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht instand zu halten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebes geprüft werden. Für Feuerlöscher sind spätestens alle 5 Jahre eine innere Prüfung, alle 10 Jahre eine Festigkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfungen sind durch befähigte Personen durchzuführen.

Die innere Prüfung nach § 16 BetrSichV wird in der Regel im Rahmen der 2-jährigen Inspektion nach DIN 14406 Teil 4 alle 4 Jahre durch eine befähigte Person durchgeführt. Die Instandhaltung oder Prüfung der betroffenen Feuerlöscher muss von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Bei Feuerlöschern mit Innenauskleidung können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn bei der inneren Prüfung keine Beschädigungen der Auskleidung festgestellt worden ist, siehe Anhang 2, BetrSichV, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 „Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile“.

Die Lebensdauer von regulären Feuerlöschern beträgt nach Empfehlung der meisten Feuerlöscherhersteller bei Dauerdruck-Feuerlöschern bis zu 20 Jahre, bei Aufladelöchern bis zu 25 Jahre.

An Übungslöchern werden darüber hinaus erhöhte Anforderungen gestellt. Die Prüfintervalle für die Inspektion sind auf 1 Jahr verkürzt. Außerdem empfehlen die Hersteller eine max. Lebensdauer und einen max. Lastwechsel der Übungslöcher. Danach sind die Übungslöcher auszusondern. Dieses ist dadurch begründet, dass Übungslöcher häufiger benutzt werden als andere. Wir weisen dringend auf die Beachtung der Instandhaltungsanweisungen der Hersteller hin, die wichtige

Informationen enthalten. Bei Einweisung und Unterweisung sind die Hinweise und Bedienungs- und Produkthinweise der Hersteller zu beachten.“

Ansprechpartner:



**Unfallkasse Saarland**

Christian Braun  
Abteilung Prävention  
Beethovenstraße 41  
66125 Saarbrücken  
Tel: 06897 / 9733-66  
Mail: [ch.braun@uks.de](mailto:ch.braun@uks.de)